

Graz, 28.8.2018
Sl/Tau

Sonder-Rundschreiben

Firmenpension GmbH-Geschäftsführer

Zur Frage, ob die Pensionsabfindung der Firmenpension eines mit mehr als 25 % beteiligten GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – dem halben Einkommensteuer unterliegt, hat das Bundesfinanzgericht im Jahr 2014 ausgesprochen, dass dies nicht der Fall sei und auf eine derartige Pensionsabfindung der volle Steuersatz anzuwenden sei.

Mit Erkenntnis vom 19.4.2018 hat der Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht des Bundesfinanzgerichtes widersprochen: Laut VwGH ist eine einmalige Kapitaleistung, auf welche ein für den Geschäftsführer ohne weiteres durchsetzbarer Anspruch entstanden ist, Teil des Betriebsaufgabe-(bzw. Übergangs-)Gewinnes, wenn der Geschäftsführer seine geschäftsführende Tätigkeit einstellt und in den Ruhestand tritt. Es gelten allerdings auch hier die allgemeinen Voraussetzungen für den halben Steuersatz, nämlich: Überschreitung des 60. Lebensjahres und Einstellung jeglicher Erwerbstätigkeit.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes führt dazu, dass Firmenpensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer steuerlich attraktiver werden. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass laut Pensionszusage der Geschäftsführer bei Beendigung seiner Tätigkeit das Recht hat, eine einmalige Abfindung zu verlangen, ohne dass es dazu einer weiteren Vereinbarung mit der Gesellschaft oder sonstiger Voraussetzungen bedürfte.

Für eine Überprüfung allenfalls bestehender Pensionszusagen in diesem Sinne stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten in diesem Falle um Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch